

Lassen sich Tierversuche ethisch rechtfertigen?

Angesichts des lebhaften Interesses, das der Tierschutzgedanke ganz allgemein findet, kann es nicht sonderlich überraschen, daß gerade die Frage nach der Zulässigkeit von Tierversuchen in den Mittelpunkt leidenschaftlich geführter Diskussionen gerückt ist. Presse, Rundfunk und Fernsehen befaßten sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit dieser Thematik; Akademien behandelten sie bei ihren Tagungen; Tierschutzorganisationen mobilisierten Demonstrationen; und Tierbefreier brachen gar in Versuchslabors ein mit der Begründung, sie müßten auf diese Weise schreiendes Unrecht verhindern. Insbesondere aber hat sich die allgemeine Bewußtseinslage in unserem Land entscheidend verändert: Während weite Teile der Bevölkerung solchen Aktionen bis vor kurzem noch weitgehend gleichgültig bis ablehnend gegenüberstanden, hat das Verständnis für sie und das Engagement für die leidende Kreatur merklich zugenommen.

Diese veränderte Situation hat auch die Politiker auf den Plan gerufen und den Gesetzgeber zu einer Novellierung des seit 1972 geltenden Tierschutzgesetzes veranlaßt. Die Neufassung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft und steht unter der Präambel: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.“¹

Zweifellos stellt die Gesetzesnovelle einen wertvollen Fortschritt insofern dar, als sie dem Anliegen des Tierschutzes noch stärker Rechnung zu tragen versucht, als dies die bisherige Regelung schon getan hat. Dennoch findet das neue Gesetz nicht die erhoffte Anerkennung und Zustimmung. Vor allem aber scheint seine Wirkung im Hinblick auf eine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte äußerst gering. Befürworter wie Gegner von Tierversuchen halten es nämlich gleichermaßen für einen halbherzigen Kompromiß. Die einen sehen dadurch ihre Forschungsarbeit unnötigerweise erschwert; die anderen dagegen glauben, das neue Gesetz sei aufgrund der vorgesehenen Ausnahmeregelungen sogar zum Tierschutzgesetz mißraten und helfe letztlich, wenn überhaupt, nur einem einzigen Tier, nämlich dem Amtsschimmel².

Im folgenden Beitrag soll daher der Versuch unternommen werden, mit der gebotenen Sachlichkeit nicht nur die verschiedenen Positionen in ihren Grundzügen darzustellen, sondern auch und vor allem die mit Tierversuchen verbundenen ethischen Fragestellungen zu reflektieren. Auf diese Weise soll dem Leser die

Möglichkeit eröffnet werden, sich selbst ein ausgewogenes und zutreffendes Urteil bezüglich der entscheidenden Frage zu bilden, ob und unter welchen Voraussetzungen Tierversuche grundsätzlich verantwortbar sind oder nicht.

Die Position der Tierversuchsgegner

Auf der einen Seite stehen die absoluten Gegner jeglichen Tierversuchs. Sie wollen sich auf keinen Fall mit einer bloßen Einschränkung der bisherigen Praxis zufriedengeben. Sie fordern vielmehr nach wie vor ein totales Verbot aller Experimente, weil sie ganz allgemein dem Menschen das Recht absprechen, die wehrlose Mit-Kreatur Tier für eigene Zwecke zu mißbrauchen und ihr gar an qualvollen Leiden zuzumuten, was man sich selber dadurch ersparen will. Über diese grundsätzliche Ablehnung hinaus betrachten sie vor allem die zur Erprobung von Konsum- und Luxusartikeln durchgeführten Tierversuche als geradezu verbrecherische Tierquälerei. Denn für ihr Verständnis läßt sich keinerlei Notwendigkeit aufweisen, warum zu den ohnehin im Übermaß vorhandenen Medikamenten, Kosmetika, Wasch- und Genußmitteln immer neue hinzukommen sollen.

Doch auch die medizinisch „verbrämten“ Experimente halten sie für unverantwortbaren Unsinn. Einerseits nämlich, so führen sie ins Feld, haben die Tiere selbst keine modernen Zivilisationskrankheiten wie Rheuma, Herz-Kreislaufschäden oder Raucherkrebs, weshalb man bei ihnen bestenfalls die Symptome solcher Krankheiten künstlich hervorrufen könne. Andererseits aber wird für sie gerade an diesen Beispielen besonders offenkundig, wie irreführend es ist, die im Tierversuch gewonnenen Erkenntnisse einfach auf den Menschen übertragen zu wollen. Seine Erkrankungen sind nämlich zumeist nicht nur rein organischer Natur, so daß man sie mit bloß medizinisch-technischen oder rein medikamentösen Mitteln wieder beheben könnte; sie gehen vielmehr größtenteils auf kulturelle und sozialpsychologische Faktoren wie unverantwortliche Lebensführung, existentielle Sinn- und Hoffnungslosigkeit, persönliches Versagen oder gesellschaftliche Überforderung zurück, die in erster Linie den Menschen selber und erst in zweiter Linie dessen Organe krank werden lassen³. Doch abgesehen von der daraus resultierenden Notwendigkeit einer ganzmenschlichen Heilbehandlung reagiert auch der menschliche Organismus auf Medikamente immer noch anders als der tierische, wie zahlreiche Negativbeispiele leidvoll belegen.

Im übrigen sind die radikalen Verfechter des Tierschutzgedankens der festen Meinung, daß alle notwendigen Erkenntnisse leichter und zuverlässiger mit Hilfe der heute bereits zur Verfügung stehenden Alternativmethoden wie der Beobachtung von isolierten Zellen und Organen von Schlachttieren sowie der sogenannten Computersimulationen gewonnen werden können. Die Ursache dafür, daß diese Möglichkeiten immer noch zu wenig genutzt werden, liegt für sie zuallererst im

unverantwortlichen Verhalten der Wissenschaftler, näherhin in deren durch nichts zu rechtfertigenden Forderung nach Forschungsfreiheit, in ihrer Unbeweglichkeit bzw. Bequemlichkeit und vor allem in ihrer Unempfindlichkeit gegenüber den durch sie verursachten Leiden der Kreatur. Als weiteren Hemmschuh betrachten sie das kommerzielle Interesse der pharmazeutischen und industriellen Unternehmen, das verhindert, daß zunächst zweifellos zeitaufwendige und daher teure, auf längere Sicht aber echten Vorteil und Fortschritt gewährleistende Alternativprogramme entwickelt und angewandt werden. Dieser an sich schon verhängnisvolle Mechanismus wird, und darin sehen die Tierschützer einen besonders gravierenden Faktor, in seiner Wirkung noch dadurch verstärkt, daß das Profit- und Gewinnstreben der Wirtschaft sich mit der nicht minder pervertierten Anspruchs- und Konsummentalität der Verbraucher paart. In ihrem Streben, möglichst bedenken- und folgenlos immer noch mehr haben und genießen zu wollen, neigen viele Menschen allzu leicht dazu, eher eine stärkere Ausweitung von Tierversuchen hinzunehmen, als die Einschränkung der Produktentwicklung zu tolerieren.

Nicht zuletzt deshalb machen die Gegner von Tierversuchen auch den christlichen Kirchen den Vorwurf, diese würden sich nicht nur unzureichend für den Tierschutzgedanken einsetzen, vielmehr würden sie aufgrund ihres einseitig anthropozentrischen Weltverständnisses sogar der Rechtfertigung von Tierversuchen und damit indirekt der Tierquälerei noch Vorschub leisten, weil sie den Menschen als Mittelpunkt und Krone der Schöpfung betrachten, der über alle übrigen Wesen herrschen und sie bedenkenlos seinen Interessen dienstbar machen dürfe⁴. Demgegenüber fordern sie einen grundlegenden Wandel in der ethischen Einstellung unserer Gesellschaft hin zum Verzicht auf das um jeden Preis erkaufte menschliche Wohl zugunsten des Tieres und seines Wohlbefindens. Nur in einer solch radikalen Umorientierung sehen sie eine akzeptable Lösung des Interessenkonflikts zwischen Tier und Mensch. Für die praktische Durchsetzung ihres Anliegens verlangen sie nicht nur strenge gesetzliche Regelungen und staatliche Kontrollen, sondern darüber hinaus auch noch die Bestellung von Tierschutzbeauftragten sowie die Bildung von paritätisch mit Naturwissenschaftlern, Geisteswissenschaftlern und Tierschützern besetzten Ethikkommissionen⁵.

Die Position der Befürworter von Tierversuchen

Einen gegensätzlichen Standpunkt vertritt eine breite Front von Wissenschaftlern und Ärzten. Sie setzen nicht nur die grundsätzliche Überlegenheit und Verfügungsmacht des Menschen gegenüber dem Tier wie selbstverständlich voraus, sondern verfechten auch die dezidierte Auffassung, daß Tierversuche größeren Ausmaßes heute wie in Zukunft unverzichtbar sind. Da bei vielen Krankheiten die ursächlichen Zusammenhänge noch längst nicht alle bekannt sind und überdies

immer wieder völlig neuartige Krankheiten, wie neuerdings die Immunschwäche AIDS, auftreten können, wäre für sie nicht nur ein totales Verbot, sondern auch schon eine wesentliche Einschränkung von Tierexperimenten gleichbedeutend mit dem absoluten Stillstand jeglichen medizinischen und wissenschaftlichen Fortschritts. Zum Beweis verweisen sie auf die bisherigen Erfahrungen, denen zufolge alle bahnbrechenden Erkenntnisse sowohl in der Grundlagen- wie in der gezielten Forschung ohne Tierversuche schlechterdings undenkbar geblieben wären.

Dabei sind sich die Wissenschaftler, so wird immer wieder nachdrücklich betont, durchaus der Tatsache bewußt, daß die Ergebnisse solcher Tierexperimente weder direkt auf den Menschen übertragbar sind noch auch eine hundertprozentige Sicherheitsgarantie bezüglich der Wirkweise etwa eines Medikaments darstellen. Doch zum einen können sie sich auf das geltende Arzneimittelgesetz wie auch auf die Deklarationen von Helsinki und Tokio berufen, die übereinstimmend die Feststellung der Unbedenklichkeit einer chemischen Substanz vorschreiben, bevor sie beim Menschen zur Anwendung kommt. Und zum andern nehmen sie als Positivum für sich in Anspruch, daß immerhin 70 bis 80 Prozent der negativen Wirkungen eines Produkts im Tierversuch erkannt und die damit verbundenen Risiken und Gefahren für den Menschen vermieden werden können.

Gegenüber der Behauptung, alle Tierversuche könnten ausnahmslos irgendwann einmal durch sogenannte Alternativmethoden ersetzt werden, melden die Wissenschaftler Zweifel an, die, wie sie selbst meinen, sachlich begründet und daher unwiderlegbar sind. So kann zwar der Wert und Vorteil von Zell- und Organbeobachtungen von niemand ernsthaft bestritten werden. Dennoch aber ist es nicht möglich, sie jemals ohne weiteres an die Stelle von Tierversuchen zu setzen. Da nämlich das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile, ein Lebewesen also immer noch anders reagiert als alle seine isolierten Zellen und Organe zusammen, kann auch die bloße Aneinanderreihung von Einzeluntersuchungen und -erkenntnissen niemals ausreichend sein. Weiterhin ist es gewiß ohne Schwierigkeiten möglich, etwa Viren in einer Zellkultur erfolgreich zu züchten und zu beobachten. Sobald man aber einen Impfstoff gegen sie entwickeln will, muß man darüber hinaus die Eintrittspforte des Virus und den Infektionsweg im Körper wie auch das Abwehrsystem des Gesamtorganismus kennen. Solche Erkenntnisse lassen sich aber zweifellos nur im Versuch mit einem Lebewesen gewinnen. Ähnliches gilt schließlich auch von den sogenannten Computersimulationen. Auch sie sind aus der Forschung nicht mehr wegzudenken, da mit Hilfe der schnellen Rechner komplexe Reaktionen in Zellen und Organen überschaubar gemacht werden können. Dennoch findet ihr Einsatz seine Grenzen einerseits in der unaufhebbaren Tatsache, daß der Computer nur im Rahmen jener Kenntnisse arbeiten kann, über die der Mensch bereits verfügt und die er ihm vorgibt, und daß andererseits die Natur viel zu reichhaltig ist an Möglichkeiten, als daß der Mensch sie jemals erschöpfend simulieren könnte.

Gegen den Vorwurf der Grausamkeit und Unempfindlichkeit setzen sich die Wissenschaftler verständlicherweise mit Heftigkeit zur Wehr. Sie verweisen dabei auf die Tatsache, daß heute schon, mit wenigen begründeten Ausnahmen, alle schmerzhaften Eingriffe an narkotisierten Tieren durchgeführt und die meisten Tiere nach dem Versuch ebenfalls unter Narkose getötet werden, so daß sie vom Versuch selbst kaum etwas spüren. Allerdings müssen sie auch zugeben, daß im Bereich der Toxikologie sowie der Krebs- und Hirnforschung nach wie vor Experimente an unbetäubten Tieren vorgenommen werden. Hierbei bildet vor allem der sogenannte LD-50-Test einen Stein des Anstoßes. Mit seiner Hilfe wird die Giftigkeit eines Stoffs geprüft und festgestellt, welche Dosis (D) für die Hälfte der Versuchstiere (50 Prozent) tödlich (L = letal) wirkt⁶.

Während aber ein Teil der Wissenschaftler davon ausgeht, daß den Versuchstieren durch solche Experimente tatsächliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden, und deshalb für eine möglichst weitgehende Reduzierung sowohl der Experimente selber wie auch der Schmerzzufügung plädiert, melden andere Wissenschaftler grundsätzliche Zweifel an der Leidensfähigkeit der Tiere an. Schmerzen und Leiden, so argumentieren sie, sind Erfahrungen bewußten menschlichen Erlebens, über die wir uns vermittels unserer Sprache verständigen. Weil aber diese Kommunikationsmöglichkeit zwischen Mensch und Tier fehlt, bleibt für die Beantwortung der Frage nach der Leidensfähigkeit der Tiere lediglich der Weg des Analogieschlusses: Je größer die Übereinstimmung in der genetischen Ausstattung zwischen einem Tier und dem Menschen ist, desto eher kann auch die Befähigung zu bewußtem Erleben angenommen werden; je unähnlicher dagegen ein Lebewesen dem Menschen ist, desto weniger erscheint auch die Annahme einer Leidensfähigkeit im menschlichen Sinn gerechtfertigt. Unter dieser Voraussetzung bestehen also hinsichtlich der Leidensfähigkeit von Menschenaffen die geringsten Zweifel; diese nehmen aber zu, je weiter sich ein Tier vom Stammbaum des Menschen entfernt. Gegen die Beweiskräftigkeit dieser Schlußfolgerung, so wird weiter argumentiert, spricht auch nicht die Tatsache, daß Tiere sowohl auf förderliche wie auf schädliche Einwirkungen mit Bewegungen oder Lautäußerungen reagieren. Solche Reaktionen sind nämlich zunächst nichts weiter als körperliche Reflexe, die für Artgenossen bestimmt sind und auf diese eine anlockende oder zur Flucht treibende Signalwirkung ausüben sollen. Und darum müssen sie auch nicht notwendigerweise und vorbehaltlos als Ausdruck bewußten Erlebens gedeutet werden⁷.

Was schließlich die Forderung nach Errichtung von sogenannten Ethikkommissionen betrifft, so pochen die Wissenschaftler und Ärzte zwar nachdrücklich auf ihre Eigenverantwortlichkeit. Dennoch sind sie nicht grundsätzlich gegen eine solche Kontrollinstanz. Allerdings wehren sie sich gegen deren paritätische Besetzung mit Wissenschaftlern und Laien. Im Gegensatz zu den Tierschützern sind sie nämlich der Meinung, daß es bei der Feststellung der Unverzichtbarkeit

eines Tierversuchs nicht bloß um eine Wert-, sondern um eine Sachentscheidung geht. Und darum halten sie eine wissenschaftliche Vorbildung aller Kommissionsmitglieder für unbedingt erforderlich.

Die Forderung nach Respektierung des gegenseitigen Anliegens

Daß die skizzierten Standpunkte in unvereinbarer Gegensätzlichkeit nebeneinanderstehen, wird niemand überraschen. Zu groß sind schon die Differenzen hinsichtlich einzelner Aspekte, zu fundamental ist insbesondere der Unterschied im jeweiligen Ansatz: Die Position der Wissenschaftler ist unverkennbar geprägt von absoluter Anthropozentrik und fast provozierend nüchterner Rationalität, die der Tierschützer von beinahe ideologischer Solidarität mit dem Tier und weithin bloß emotionaler Betroffenheit.

Unter dieser Voraussetzung ist es zwar durchaus verständlich, daß die Vertreter der beiden Positionen selbst ein und dasselbe Faktum je verschieden werten und bewerten bzw. zu einer je verschiedenen Deutung und Bedeutung desselben gelangen. Ein eklatantes Beispiel hierfür ist das angesprochene Problem der Leidensfähigkeit der Tiere. Aufgrund ihrer Vorentscheidung gehen viele Tierschützer wie selbstverständlich von der Annahme aus, daß Tiere genauso empfinden wie der Mensch. Und darum verstehen sie auch alle Bewegungen und Lautäußerungen der Versuchstiere als unmittelbaren Ausdruck und untrügliches Anzeichen für erduldete Leiden. Aber selbst diejenigen Vertreter des Tierschutzes, die sich der Berechtigung und Schlüssigkeit der angestellten Überlegungen nicht ganz verschließen, kommen zu dem Schluß: Solange nicht mit wissenschaftlicher Sicherheit auszuschließen ist, daß Tiere tatsächlich leiden, dürfen sie auch keinerlei Manipulation unterworfen werden, unter der wir Menschen leiden würden. Demgegenüber kommen Wissenschaftler aufgrund ihres Vorurteils fast ebenso zwangsläufig zu der gegenteiligen Folgerung: daß nämlich mit Tieren so lange Versuche angestellt werden dürfen, bis ihre Leidensfähigkeit wissenschaftlich einwandfrei erwiesen ist.

Trotz aller begreiflichen Gegensätzlichkeit sollte man freilich immer noch erwarten können, daß die Vertreter beider Positionen zumindest ein Minimum an Respekt vor der Überzeugung des anderen sowie ein grundlegendes Verständnis für dessen genuine und berechtigte Anliegen haben. So müßte wohl jeder die Leistung und das unbestreitbare Verdienst von Albert Sabin anerkennen, der Ende der 50er Jahre den wertvollen Impfstoff gegen die Kinderlähmung entdeckt und seitdem unzählige Menschen vor einem grausamen Schicksal bewahrt hat. Umgekehrt aber müßte jemand auch völlig gefühlsarm sein, würde er nicht zugleich mit Betroffenheit die Tatsache zur Kenntnis nehmen, daß Sabin für seine Forschungen nach eigenen Angaben allein 7500 Affen „verbraucht“ hat⁸. Dabei ist dies nur ein

Beispiel unter vielen. Denn Tierversuche werden nicht nur auf medizinischem und pharmakologischem Gebiet angestellt, sondern auch in der universitären und militärischen Forschung sowie in den Bereichen der Kosmetik- und Waschmittelindustrie. Verwendet werden dafür insbesondere Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen, aber auch Katzen, Hunde, Ziegen und Affen. Insgesamt soll ihre Zahl allein in der Bundesrepublik sieben bis zehn Millionen, in der ganzen Welt um die 100 Millionen pro Jahr betragen⁹.

Selbst wenn man unterstellt, daß es sich bei diesen Zahlen nicht um exakte, sondern lediglich um geschätzte Angaben handelt; auch wenn man weiterhin zugute hält, daß die weitaus größte Zahl der Versuche nicht an lebenden oder zumindest nicht an unbetäubten Tieren gemacht wird und man daher auch nicht durchweg einfach von sogenannten Folterversuchen sprechen kann; und wenn man schließlich sogar anerkennt, daß die Tierversuche in den letzten Jahren schon deshalb prozentual zurückgegangen sind, weil die zur Verfügung stehenden Alternativmethoden vermehrt zur Anwendung kamen, so hinterlassen die genannten Fakten dennoch tiefe Betroffenheit. Trotzdem erscheint es völlig unangemessen, ausschließlich emotional oder gar polemisch zu reagieren und alle anderen Nicht-nur-Empfindenden als gefühllose und grausame Sadisten zu beschimpfen oder als von purem Gewinnstreben besessene Materialisten zu verteufeln.

Ohne Zweifel nämlich dürfen zumindest diejenigen, die in der Forschung tätig sind und verantwortlich zu handeln versuchen, für sich in Anspruch nehmen, daß sie das Wohl des Menschen im Auge haben und ihre Arbeit daher einem guten Ziel dient. Trotzdem bleibt es auch von ihrer Seite verwerflich, wenn sie sich bei ihrem Tun jeglichen solidarischen Mitgefühls mit dem Tier enthalten und nur noch rein rational an die mit ihrer Forschungsarbeit unbestreitbar verbundenen Probleme herangehen. Und vollends ins Unrecht setzen sich natürlich jene, die alle Kritiker solchen Tuns undifferenziert als sentimentale und letztlich menschenverachtende Schwarmgeister beschimpfen oder gar das allgemein gewachsene Tierschutz-Problembewußtsein als bloße Massenhysterie abtun wollen. Denn mit der Verfolgung eines anerkannt guten Ziels allein ist zum Beispiel über die Verhältnismäßigkeit der zu seiner Erreichung angewandten Mittel noch genausowenig ausgemacht wie über die sachliche Richtigkeit einer Handlung, die einer zweifellos guten Gesinnung entspringt. Bekanntlich heiligt ja der Zweck gerade nicht jedes Mittel, und oft begeht jemand aus tiefster Überzeugung und bestem Willen den größten Fehler.

Die Pflicht zur ethischen Rechtfertigung menschlichen Handelns im Wertkonflikt

Eine plausible Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit von Tierversuchen setzt also offenkundig, wie jedes sittliche Handlungsurteil, eine breitere Refle-

xions- und Begründungsbasis, näherhin die Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Voraussetzungen, Umstände und Folgen voraus. Die Moralthologie hat hierfür in den vergangenen Jahren das Argumentationsmodell einer sogenannten Entscheidungs- und Verantwortungsethik entwickelt, das gerade für die Lösung moderner Problemstellungen sich als besonders brauchbar erweist.

Dieses Modell geht davon aus, daß dem Menschen Werte vorgegeben sind, die er in seinem Handeln zu verwirklichen verpflichtet ist. Hat er sie im sogenannten Wertfeststellungsurteil erfaßt, muß er als nächstes prüfen, ob sie sich ohne Schwierigkeiten realisieren lassen oder ob sie miteinander konkurrieren oder gar kollidieren. Liegt tatsächlich eine Wertkonkurrenz- oder Wertkonfliktsituation vor, hat der Handelnde abzuwägen, welcher der auf Verwirklichung drängenden Werte der höhere oder dringendere ist, um sodann ein entsprechendes Wertvorzugs- oder Wertdringlichkeitsurteil zu treffen. Als Regel gilt: Im unausweichlichen Dilemma, zu gleicher Zeit zwei Werte verwirklichen zu sollen, die sich gleichzeitig nicht verwirklichen lassen, hat sich der Mensch für den höheren bzw. vordringlicheren zu entscheiden. Entsprechendes gilt, wenn umgekehrt nur noch die Möglichkeit bleibt, zwischen zwei Übeln wählen zu können; in solch unentrinnbarer Konfliktsituation hat der Handelnde dem kleineren Übel den Vorzug zu geben vor dem größeren. Außer diesen Überlegungen bezüglich einer möglichen Wertkollision hat der Mensch in seine Entscheidung auch noch alle anderen sittlich bedeutsamen Handlungsumstände und Handlungsfolgen miteinzubeziehen: In welcher Absicht und aus welchen Motiven etwa gehandelt wird; welche Mittel zur Erreichung eines Ziels eingesetzt werden; ob das Handlungsziel nicht auch auf andere Weise und vor allem zu einem weniger hohen Preis erreicht werden kann; und welche voraussehbaren Folgen sich schließlich aus dem wertrealisierenden Handeln ergeben.

Daß dieses Argumentationsmodell bei der Suche nach einer Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit von Tierversuchen hilfreich sein kann, ist unschwer zu erkennen. Ganz offensichtlich nämlich stehen in diesem Fragenkomplex zwei Werte zur Verwirklichung an: das Wohl des Menschen und das Wohl des Tieres. Beide konkurrieren und kollidieren aber miteinander, sofern man die Werthaftigkeit des einen oder des anderen Anliegens nicht grundsätzlich bestreiten will, so daß der in diesem Bereich Tätige sie offenkundig auch nicht gleichzeitig miteinander realisieren kann. Deshalb aber erweist sich auch eine Abwägung zwischen beiden Werten als unumgänglich. Allerdings setzt eine solche Güterabwägung wie auch das daraus folgende Wertvorzugs- bzw. Wertdringlichkeitsurteil eine vorgängige Wertordnung voraus, die sich aufgrund des weltanschaulichen oder religiösen Verstehenshorizonts ergibt und bestimmte Wertprioritäten und Wertpräferenzen festlegt.

Das schöpfungsgemäße Beziehungsverhältnis zwischen Mensch und Tier

Wer aus biblisch-christlichem Verständnis nach einer solchen Werthierarchie sucht, erhält eine klare und eindeutige Antwort: Dem Menschen wird fraglos eine höhere Werthaftigkeit und Würde zugewiesen als dem Tier¹⁰.

Nach der schöpfungstheologischen Deutung des Alten Testaments, die vom Neuen Testament übernommen und in das Christusereignis eingeordnet wurde, gehören Mensch und Tier zwar gemeinsam dem Bereich des Lebendigen an. Beide sind Geschöpfe Gottes (vgl. Gen 1 u. 2), beide stehen unter seinem besonderen Segen (vgl. 1, 22.28; Ps 147, 9), und beide sind in das göttliche Heilshandeln bei der endzeitlichen Erneuerung einbezogen (vgl. Gen 9, 8ff.; Röm 8, 19.21).

Dennoch stehen Mensch und Tier nicht auf gleicher oder gar partnerschaftlicher Ebene (vgl. Gen 2, 20). Der Mensch ist vielmehr, im Gegensatz zum Tier, eigens und nach einem feierlichen Selbstentschluß Jahwes erschaffen als Gottes Ebenbild, ihm ähnlich (vgl. Gen 1, 26f.). Und die Tiere werden ihm nicht nur zu-, sondern ausdrücklich auch untergeordnet: Er sollte ihnen ihren Namen geben (vgl. Gen 2, 19f.) und über sie herrschen (vgl. Gen 1, 28); sie aber sollten seiner Verfügbarkeit unterstellt sein bis hin zur Tötung (vgl. Gen 9, 3), ihm zur Nahrung dienen (vgl. Gen 1, 29f.) und ihn als stellvertretende Kultopfer entlasten (vgl. Lev 17, 11).

Allerdings bedeutet es für unser heutiges Verständnis eine grobe Mißdeutung, wenn aus dieser Zu- und Unterordnung eine uneingeschränkte und willkürliche Verfügungsmacht des Menschen gegenüber dem Tier abgeleitet wird. Zum einen nämlich ist die herkömmliche Übersetzung der Genesisstelle (1, 28) mit „herrschen“ und „niedertrampeln“ schon rein sprachlich falsch; sie muß richtigerweise mit „in Besitz nehmen“ und „weiden“ wiedergegeben werden. Zum andern widerspricht das Gesamtzeugnis des Alten Testaments radikal einem Begreifen des menschlichen Handelns im Auftrag Gottes als eines vom Schöpfer völlig unabhängigen und selbstherrlichen Gebarens. Und schließlich verdeutlicht das Bild vom Guten Hirten, das sowohl auf Jahwe als auch auf Christus Anwendung findet, in eindrucksvoller Weise, welch fürsorglicher Dienst der Hege und Pflege mit jenem „dominium“ gemeint ist, das dem Menschen nach dem Willen des Schöpfers zufällt: Als Gottes ebenbildlicher Partner ist er zu dessen Sachwalter bestellt; als „Hirt der Tiere“ hat er an seiner Statt und in letzter Verantwortung vor ihm Obsorge zu tragen für alle übrigen Geschöpfe¹¹.

Zu einer im Grundsatz ähnlichen Verhältnisbestimmung zwischen Mensch und Tier führt auch die unvoreingenommene anthropologische Reflexion. Sowohl die Evolutionstheorie als auch die Genetik haben nachdrücklich ins Bewußtsein gehoben, daß alles Leben auf der Erde, menschliches wie tierisches, auf eine gemeinsame Wurzel zurückgeht: Alles hat sich aus einem gemeinsamen Uranfang heraus entwickelt, und der genetische Code alles Lebendigen ist der gleiche. Dennoch kann eine sehr deutliche Abstufung schon innerhalb der Tiergattungen

vom Einzeller bis hin zum hochentwickelten Säugetier oder gar zum Menschenaffen nicht übersehen werden. Erst recht besteht noch einmal ein qualitativer Unterschied zwischen Mensch und Tier, der letztlich in der Vernunft- und Geistbegabung des Menschen begründet liegt. Diese befähigt den Menschen, im Unterschied zum Tier, nicht nur dazu, denkend um sich selbst zu wissen sowie unter Berücksichtigung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu planen und in freier Entscheidung zu handeln. Vielmehr verpflichtet ihn diese herausragende Stellung und Würde auch dazu, sittlich zu handeln. Er muß sein Tun in dieser Welt ethisch rechtfertigen und darum auch seinen Umgang mit den übrigen Geschöpfen verantwortlich gestalten¹².

Die eingeschränkte Zulässigkeit von Tierversuchen

Durch das biblisch-christliche wie das anthropologische Vorverständnis sind also die Wertprioritäten und Wertpräferenzen in eindeutiger Weise festgelegt. Dabei steht außer Frage, daß Mensch und Tier eine je eigene Würde besitzen und daß die Verwirklichung sowohl des menschlichen wie des tierischen Wohls einen verpflichtenden Wert darstellt. Ebenso zweifelsfrei steht aber auch fest, daß der Mensch dem Tier an Würde überlegen ist und daß die Wahrung seines Wohls in einer Wertkonkurrenz- bzw. Wertkonfliktsituation den Vorrang hat vor der Wahrung des tierischen Wohls. Somit erscheint es aber auch grundsätzlich gerechtfertigt, daß der Mensch zur Erhaltung und Förderung seines eigenen Wohls Versuche mit Tieren anstellen darf.

So eingängig allerdings diese Schlußfolgerung ist, so fragwürdig bleibt doch, was unter dem Wohl des Menschen zu verstehen ist. Daß darunter nicht einfach alles fällt, was man sich nur denken kann, leuchtet von selbst ein, auch wenn dies in der bisherigen Praxis nicht immer so gesehen wurde. Wenn nämlich dieses Wohl des Menschen nur zu Lasten des Tieres erreicht werden kann, das heißt, wenn dafür gleichzeitig das Wohl des Tieres zurückgestellt und vernachlässigt, vielleicht sogar das Unwohl des Tieres und damit ein Unwert bzw. ein Übel in Kauf genommen werden muß, dann kann und darf dies nur im Interesse des „recht verstandenen Wohls“ des Menschen geschehen. Und dessen Gegenteil liegt nicht schon in einer bloß unwesentlichen Einschränkung irgendwelchen Wohlbefindens, sondern höchstensfalls in einem tatsächlich schwerwiegenden Mangel oder Übel.

Vor diesem strengen Maßstab aber lassen sich Tierversuche lediglich in zwei Fällen rechtfertigen: einmal dort, wo es in der sogenannten Grundlagenforschung um die Verbesserung der fundamentalen Lebensbedingungen des Menschen geht, und zum anderen dort, wo gezielte Erkenntnisse zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten gewonnen werden sollen. Alle anderen Tierexperimente, die lediglich zur Erprobung überflüssiger, weil in ähnlicher Zusammenset-

zung und Wirkweise schon verfügbarer pharmazeutischer Erzeugnisse durchgeführt werden, erst recht natürlich alle Tierversuche, die im Bereich der Kosmetik, der Genuß- und Gebrauchsgüterproduktion zur Befriedigung wirtschaftlichen Gewinnstrebens oder künstlich geweckter Wünsche und Bedürfnisse dienen, und schließlich auch jene Experimente, mit deren Hilfe immer noch raffiniertere und grausamere Waffen entwickelt werden, erweisen sich dagegen als eindeutig unverantwortbare Übergriffe.

Allerdings ist mit der grundsätzlichen Billigung von Tierversuchen zum Zweck der Grundlagenforschung oder der Krankheitsbekämpfung noch keineswegs ein Freibrief für zahlenmäßig und methodisch beliebiges Experimentieren in diesen Bereichen ausgestellt. Vielmehr unterliegen auch solche Versuche noch einmal einschränkenden Kriterien sowohl im Hinblick auf die dabei zur Anwendung kommenden Mittel wie auch in bezug auf die daraus entstehenden Folgen für die Versuchstiere. Die sittlich gerechtfertigte Inkaufnahme eines Unwerts oder Übels für das Tier zugunsten der Realisierung des vorzugswürdigen menschlichen Wohls setzt nämlich unabdingbar voraus, daß das angestrebte Ziel auf keine andere Weise und mit keinem gleichwertigen, das Wohl des Tieres jedoch weniger beeinträchtigenden Mittel erreicht werden kann. Damit aber ist unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die Tierversuche selbst soweit wie irgend möglich durch sogenannte Alternativmethoden wie Zell- und Organuntersuchungen oder Computersimulationen ersetzt werden müssen, womit aber nicht nur die konsequente Anwendung bereits verfügbarer, sondern auch die mit Nachdruck betriebene Entwicklung neuer Verfahren gemeint ist. Darüber hinaus muß die Anzahl der durchzuführenden Versuche auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, was nicht zuletzt durch die Vermeidung unnötiger Doppelversuche bzw. durch die Speicherung und den Austausch bereits gewonnener Erkenntnisse erreicht werden kann. Und was schließlich die aus den Experimenten für das Tier entstehenden Folgen betrifft, müssen die Versuche in jeder Hinsicht so gestaltet werden, daß durch sie das Wohl des Tieres nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigt wird. Dies erfordert ganz allgemein die möglichst rücksichtsvolle und schonende Behandlung der Tiere, insbesondere aber deren Betäubung während des Versuchs und nötigenfalls ihre schmerzlose Tötung danach¹³.

Nur unter Beachtung dieser strengen Kriterien lassen sich also Tierversuche im Interesse der Wahrung und Förderung des recht verstandenen menschlichen Wohls ethisch rechtfertigen und bejahen.

Die Spannung zwischen ethischer Forderung und gesetzlicher Regelung

Damit versteht sich fast von selbst, daß in unserem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat auch der Gesetzgeber seine Verantwortung für das Wohl der Tiere

wahrnimmt und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes entsprechend zu gestalten sowie deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen auch zu gewährleisten sucht.

Dabei kann allerdings nicht übersehen werden, daß in einer parlamentarischen Demokratie gesetzliche Regelungen nur durch ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren und mit parlamentarischen Mehrheiten zustande kommen. Schon deshalb also wird das endgültige Ergebnis fast notwendigerweise den Charakter eines Kompromisses an sich tragen. Doch abgesehen von solchen unvermeidlichen Reibungsverlusten besteht ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen Recht und Moral insofern, als beide Bereiche zwar untrennbar miteinander in Beziehung stehen, dennoch aber nicht identisch gesetzt werden können. Daraus aber folgt, daß einerseits der Staat nicht jede ethische Wertung in den privaten Bereich verweisen und sich selbst nur noch auf eine wertfreie Ordnungsfunktion beschränken darf. Andererseits wiederum kann nicht jedes auch im Interesse der Gemeinschaft wünschenswerte ethische Verhalten vom Staat vorgeschrieben und erzwungen, noch auch darf er selber verpflichtet werden, mit seiner Rechtsordnung bzw. seinem Strafrecht die ethischen Wertvorstellungen einzelner Gruppen durchzusetzen. Auf eine kurze Formel gebracht heißt dies: Der pluralistische Staat kann nicht wertneutral, wohl aber muß er weltanschaulich neutral bleiben. Das aber bedeutet, daß er sich letztlich auf die Wahrung des ethischen Minimums bzw. der gemeinsamen Grundwertebasis sowie auf die Unterbindung bzw. Ahndung offenkundiger Verstöße dagegen beschränken muß¹⁴.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen folgt, daß der Staat gar nicht anders kann, als das Anliegen des Tierschutzes aufzugreifen und in gesetzliche Regelungen umzumünzen. Dabei hat er einerseits um der Wahrung des Wohls der Tiere willen die Pflicht, die Freiheit zur Wahrnehmung etwa wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Interessen einzuschränken. Andererseits aber kann er auch nicht nur die Maximalforderungen der Tierschützer, so berechtigt sie im einzelnen auch sein mögen, zur alleinigen und allgemein verpflichtenden Gesetzesforderung erheben. Eigenartigerweise scheinen gerade viele radikale Verfechter des Tierschutzgedankens diesen allgemein anerkannten und möglicherweise von ihnen selber etwa bei der Neufassung des § 218 StGB nachdrücklich monierten Grundsatz nun nicht mehr recht zur Kenntnis nehmen zu wollen. Nicht anders jedenfalls sind die bittere Enttäuschung über die nach ihrer Meinung zu wenig strenge Tierschutznovelle wie auch die heftigen Vorwürfe gegen die Regierung zu deuten¹⁵.

Mißt man jedoch das neue Tierschutzgesetz an den Möglichkeiten und dem Auftrag des freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Rechtsstaats, so kann das Erreichte sich durchaus sehen lassen. Denn viele der im Vorfeld der Novellierung von Tierversuchsgegnern erhobenen und aus der ethischen Reflexion abgeleiteten Forderungen sind, das müssen auch engagierte Tierschützer zugestehen, in der neuen Gesetzesfassung enthalten. So sind Experimente zur Erprobung von

Waffen und Munition sowie zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika ausdrücklich verboten. Erlaubt sind nur solche Versuche, die zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, zur Erkennung von Umweltgefährdungen, zur Unbedenklichkeitsprüfung von Stoffen hinsichtlich ihrer Giftigkeit sowie zur Grundlagenforschung unersetzlich sind und nicht durch andere Methoden ersetzt werden können. Alle Versuche müssen zuvor genehmigt, und selbst die von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Experimente müssen der Aufsichtsbehörde vorher angezeigt werden. Die Versuche selbst sind nach Möglichkeit schmerzfrei durchzuführen; außerdem müssen über sie Aufzeichnungen angefertigt werden. Die Arbeit der Aufsichtsbehörden muß durch einen mit weitgehenden Kompetenzen ausgestatteten Tierschutzbeauftragten sowie durch sogenannte Ethikkommissionen unterstützt werden. Schließlich wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes zu erstatten¹⁶.

Solidarität und Verantwortlichkeit im Umgang mit dem Tier

Die bisherige nüchtern-sachliche Reflexion, so notwendig und nützlich sie sich auch erweist, kann und darf selbstverständlich nicht alles sein, was aus ethischer Sicht zur Problematik der Tierversuche einzubringen ist. Der Mensch hat ja nicht nur besten Wissens, sondern zugleich auch besten Gewissens zu handeln. Und daher muß zu den Erwägungen bezüglich der Richtigkeit des äußeren Tuns notwendigerweise auch noch eine abschließende Überlegung hinsichtlich der Rechtheit der inneren Gesinnung kommen.

Auch für diesen Gedankengang findet sich, wie schon für die Frage nach der zutreffenden Güter- und Werteabwägung sowie das daraus folgende Wertvorzugs- bzw. Wertdringlichkeitsurteil, die grundlegende Voraussetzung in der biblisch-christlich wie auch anthropologisch erwiesenen Verhältnisbestimmung zwischen Mensch und Tier. Aus solchem Verständnis heraus nämlich erfährt sich der Mensch einerseits hineingestellt in eine schöpfungsmäßige und daher unauflösbare Symbiose mit dem Tier. Andererseits aber weiß er sich, gerade weil er durch die Schöpfungsordnung und seine Geistbegabung dem Tier vor- und übergeordnet ist, verpflichtet, diese vielfach vernetzte Lebens- und Schicksalsgemeinschaft in Solidarität und Verantwortlichkeit zu gestalten.

Mit diesem Schöpfungsauftrag erweist es sich aber als von vornherein und grundsätzlich unvereinbar, daß der Mensch mit dem Tier in willkürlicher Weise umgehen, es durch bloße Ver zwecklichung und rücksichtslose Ausbeutung entwerten bzw. mißbrauchen oder durch Geringschätzung und Mißhandlung entwürdigen darf. Der Mensch sieht sich vielmehr als Sachwalter des Schöpfers wie auch im Interesse der Wahrung seiner eigenen Menschlichkeit dazu aufgerufen, die

dem Tier als Mitgeschöpf zukommende Würde in Ehrfurcht zu respektieren und sich um dessen bestmögliches Wohlergehen in engagierter Fürsorge zu kümmern.

Allerdings schließt die zugrunde gelegte biblisch-christliche wie anthropologische Verhältnisbestimmung zwischen Mensch und Tier auch jede vereinseitigte oder gar ideologisierte Problemsicht von vornherein als unangemessene Verfälschung aus. Und daher kann auch eine noch so gut gemeinte, gleichzeitig aber bloß emotionale und unreflektierte Parteinahme für das Tier, die letztlich auf dessen Vermenschlichung oder gar Vergötzung beruht, grundsätzlich nicht bejaht werden. Sie stellt die Hierarchie des Seienden wie auch der Werte offenkundig auf den Kopf und vermag daher weder dem Menschen noch aber auch letztendlich dem Tier gerecht zu werden. Nur die Ehrfurcht vor allem Lebendigen in der ihm schöpfungsgemäß jeweils zukommenden Ordnung wird für alle Geschöpfe, Menschen und Tiere, Zukunft eröffnen und Wohlergehen garantieren¹⁷.

ANMERKUNGEN

¹ Tierschutzgesetz, 1, in: Bundesgesetzblatt v. 22. 8. 1986, 1319–1329, hier 1320.

² Vgl. U. Wenzel, in: du und das tier, Juni 1986, 2; I. Weiss, in: Augsburgener Allgemeine, 2. 9. 1986, 3.

³ Vgl. A. Elsässer, Gesundheit und Krankheit. Anmerkungen aus der Sicht der theologischen Ethik, in dieser Zschr. 200 (1982) 373–384.

⁴ Vgl. „Tiere haben kein Rheuma“. Streitgespräch zwischen S. Bard-Kröniger und D. Schuppan über Tierversuche, in: Der Spiegel 39 (1985) 230–237.

⁵ Vgl. Der Tierversuch. Leid ohne Mitleid, hrsg. v. Dt. Tierschutzbund e. V. (Bonn 1983).

⁶ Vgl. E. R. Weibel, Der ethische Konflikt des Tierversuchs, in: Zschr. f. evang. Ethik 29 (1985) 174–189.

⁷ Vgl. H. Altner, Wie die Biologie Tiere und Tierschutz sieht, in: Zur Debatte. Themen d. Kath. Akademie in Bayern 14 (1984) Nr. 6, 14ff. ⁸ Vgl. E. R. Weibel, a.a.O. 183f.

⁹ Vgl. H. Ruesch, Die Fälscher der Wissenschaft (München 1983); ebenso H. u. M. Stiller, Tierversuch und Tierexperimentator (München 1977).

¹⁰ Vgl. J. Schreiner, Mensch und Tier in der Bibel, in: Zur Debatte 14 (1984) Nr. 6, 13f.; ebenso F. Böckle, Das Tier als Gabe und Aufgabe, in: Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit, hrsg. v. U. M. Händel (Frankfurt 1984) 50–58.

¹¹ Vgl. H. D. Preuß, Biblisch-Theologische Erwägungen eines Alttestamentlers zum Problemkreis Ökologie, in: Theol. Zschr. 39 (1983) 87–101, bes. 79; K. Koch, Gestaltet die Erde, doch heget das Leben! Einige Klarstellungen zum dominium terrae in Genesis 1, in: Wenn nicht jetzt, wann dann?, hrsg. v. G. G. Geyer (Neukirchen 1983) 23–36; E. Zenger, Gottes Bogen in den Wolken. Untersuchungen zu Komposition und Theologie der priesterschriftlichen Urgeschichte (Stuttgart 1983) 84–98.

¹² Vgl. J. Gründel, Tiere – Partner des Menschen?, in: Zur Debatte 14 (1984) Nr. 6, 16.

¹³ Vgl. J. Kard. Höffner, Mit Tieren darf man nicht beliebig experimentieren. Interview in: Weltbild Nr. 8, 15. 4. 1983, 38f.; ders., Zu Tierversuchen. Pressemit. des Erzbistums Köln, 5. 4. 1985; Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, 6./7. 5. 1983.

¹⁴ Vgl. Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung, hrsg. v. J. Kard. Döpfner u. Landesbischof D. H. Dietzfelbinger (Trier 1970); Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück. Ein Wort der dt. Bischöfe zu Orientierungsfragen unserer Gesellschaft, 7. 5. 1976.

¹⁵ Vgl. etwa U. Wenzel, a.a.O. ¹⁶ Vgl. Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes, a.a.O.

¹⁷ Vgl. Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit. Erklärung der Dt. Bischofskonferenz zu Fragen der Umwelt und Energieversorgung (Bonn 1980) 12–17; ebenso F. Furger, Der wissenschaftliche Tierversuch im Licht einer christlichen Ethik, in: Ders., Was Ethik begründet (Zürich 1984) 97–104.